

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: International Logistics Management, Master  
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Standort: Lemgo  
Datum: 04.06.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel.

Der Antrag zur Akkreditierung des Masterstudiengangs International Logistic Management wurde am 26.07.2019 eingereicht. Der Akkreditierungsrat hat sich mit dem Antrag sowie insgesamt zwei Stellungnahmen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zwischen September 2019 und Juni 2020 auf seiner 101., 103. und 104. Sitzung befasst. Aufgrund der Stellungnahmen und verschiedener Nachreichungen der Hochschule konnte letztlich sowohl von den von Gutachtern vorgeschlagenen als auch von den durch den Akkreditierungsrat avisierten Auflagen abgesehen werden.

I. Beschlussvorschlag der Gutachter

Die Gutachter hatten eine Akkreditierung mit insgesamt vier Auflagen vorgeschlagen:

*Auflage 1: Das Masterniveau muss durchgehend aus den studiengangsrelevanten Dokumenten, vor allem aus den Beschreibungen der Modullernziele, hervorgehen (§§ 11, 12 Abs. 1 StudAkkVO NRW)*

In Bezug auf diese Auflage spricht die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2019 das von der Gutachtergruppe als klassisches Bachelormodul angesehene "Competition Policy" an. In der Begehung habe allerdings der Modulverantwortliche bereits erläutert, dass es im Rahmen dieser Veranstaltung sehr wohl um strategische, masterrelevante Themen ginge. Insbesondere werden die aktuellen experimentellen Forschungsergebnisse z.B. zu Kartellproblematiken und anderen staatlichen Markteingriffen behandelt und vertieft.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass dieser Diskussionsverlauf nicht aus dem Akkreditierungsbericht hervorgeht. Hier heißt es „Der Masterstudiengang grenzt sich inhaltlich in einigen Aspekten von dem Bachelorangebot ab und bietet trotzdem eine Vertiefung im Bereich Logistikmanagement. Wohingegen das grundständige Angebot eher operative bis taktische Themen behandelt, stehen im Masterstudiengang konzeptionell-strategische Fragestellungen im Fokus. Dabei kann der Gegenstand der Diskussion durchaus der gleiche wie im Bachelorstudiengang sein, der Ansatz und die zu behandelnden Fragestellungen sind aber im Masterstudiengang anderer Natur. Dies ist für einen Masterstudiengang angemessen, geht aber zurzeit aus den studiengangsrelevanten Dokumenten, insbesondere aus den Beschreibungen der Modullernziele, nicht deutlich hervor. Bei der Begehung wurden die Ansätze nachvollziehbar dargelegt; diese müssen in den Dokumenten nun entsprechend ausgewiesen werden.“ (S. 18 Akkreditierungsbericht) Auch die von den Gutachtern daraus abgeleitete Auflage fokussierte nicht auf ein bestimmtes Modul, sondern allgemein auf die Modullernziele des Studiengangs. Die Hochschule hat dieser Auflage zudem in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 26.07.2019 nicht widersprochen.

Der Akkreditierungsrat folgt dennoch der Argumentation der Hochschule. Auch weil der dargestellte Ansatz des Seminars „Competition Policy“ bereits jetzt in der Modulbeschreibung verankert ist, sieht der Akkreditierungsrat in seiner 103. Sitzung am 03.03.2020 von der Erteilung der von den GutachterInnen vorgeschlagenen Auflage ab.

*Auflage 2: Die als Qualifikationsziel festgelegte Vermittlung von methodischen und projektbezogenen Kompetenzen sind im Curriculum stärker zu verankern. Dies betrifft vor allem die Vermittlung von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden sowie Qualifikationen im Projektmanagement (§ 12 Abs. 1 StudakkVO NRW).*

*Auflage 3: Das inhaltliche Konzept des Moduls „International Research Seminar“ ist zu ändern; die verpflichtende Einreichung eines Papers bei einer internationalen Konferenz muss durch eine sinnvolle Alternative Ansätze hochschulintern ersetzt werden (§ 12 Abs. 1 StudakkVO NRW).*

Die Hochschule legte in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2019 dar, dass das Konzept des „International Research Seminar“ verändert wird. Inhaltlich wird sich das Seminar stärker auf eine Vertiefung von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden fokussieren (Auflage 2). Die verpflichtende Einreichung eines Papiers bei einer internationalen Konferenz wird durch ein „Research Concept“ als Prüfungsleistung ersetzt (Auflage 3).

Zur Vertiefung von Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements hat die Hochschule im Modul "Managing Global Supply Chain Networks" ein semesterbegleitendes Projekt eingeführt, das sich mit konkreten strategischen Fragestellungen aus der Praxis befassen soll. Der Akkreditierungsrat bewertet die dargestellten Maßnahmen bereits in seiner 103. Sitzung am 03.03.2020 als angemessen hat aber bis zum Nachweis der Umsetzung an beiden Auflagen festgehalten. Die Hochschule legt zusammen

mit ihrer zweiten Stellungnahme vom 21.04.2020 die überarbeiteten Modulbeschreibungen vor, woraufhin der Akkreditierungsrat in seiner 104. Sitzung am 04.06.2020 von den Auflagen absieht.

*Auflage 4: Logistische Methoden müssen im Studiengang vermittelt werden, insbesondere für das Fach Operations Research, um die Studierenden im Einklang mit den festgelegten Qualifikationszielen in die Lage zu versetzen, eigenständig Methoden zur Beantwortung produktionswirtschaftlicher Fragestellungen anzuwenden und zu reflektieren (§ 12 Abs. 1 StudakkVO NRW).*

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2019, dass die Gutachtergruppe bereits im Vorfeld der Akkreditierung das Fehlen eines methodischen Faches kritisiert habe. Folglich sei ein Modul "Advanced Modelling and Optimisation" in das erste Master-Semester integriert worden. In diesem Modul würden die Methoden des Operation Research vertieft. Der Akkreditierungsrat bewertet diese Maßnahme in seiner 103. Sitzung am 03.03.2020 als angemessen hat aber bis zum Nachweis der Umsetzung an der Auflage festgehalten. Die Hochschule legt zusammen mit ihrer zweiten Stellungnahme vom 21.04.2020 die überarbeiteten Modulbeschreibung vor, woraufhin der Akkreditierungsrat in seiner 104. Sitzung am 04.06.2020 von der Auflage absieht.

## II. Zusätzliche Auflagen des Akkreditierungsrates

Bei der Erstbehandlung des Antrags in der 101. Sitzung am 17.09.2019 hatte der Akkreditierungsrat zusätzlich zu den von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen die nachfolgende Auflage avisiert:

*Der Studiengang ist im Einklang mit den Festlegungen der Prüfungsordnung als dreisemestriger Masterstudiengang mit 90 Leistungspunkten auszugestalten. Insbesondere darf in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Kompensation von fehlenden Zugangsvoraussetzungen aus dem Erststudium im Rahmen des regulären Mastercurriculums erfolgt (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 StudakkVO NRW.).*

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 21.10.2019 hatte die Hochschule dieser Auflage widersprochen. Da die Studiengangsunterlagen sowie die Außendarstellung des Studiengangs in dieser Hinsicht nicht angepasst wurden, hatte der Akkreditierungsrat die Auflage in seiner 103. Sitzung am 03.03.2020 mit folgendem präzisierten Text zunächst bestätigt:

*Die in der Prüfungsordnung festgelegte Studienstruktur und Studiendauer (90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern) muss in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung transparent dargestellt werden. Die Kompensation von fehlenden Zugangsvoraussetzungen aus dem Erststudium außerhalb des regulären Curriculums muss davon abgegrenzt werden. (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 StudakkVO NRW).*

Die Hochschule hat entsprechend der zuletzt ausgesprochenen Auflage zur Regelstudienzeit zusammen mit ihrer Stellungnahme vom 21.04.2020 nachgewiesen, dass sowohl die Studiengangsunterlagen als auch die auf der Homepage der Hochschule veröffentlichten Informationen angepasst wurden (vgl. den Link: <https://www.th-owl.de/studium/angebote/studiengaenge/detail/international-logistics-management/>, letzter Zugriff am 06.05.2020). Auf Grundlage der von der Hochschule eingereichten Nachweise, sieht der Akkreditierungsrat bei finaler Behandlung des Antrags in seiner 104. Sitzung am 04.06.2020 von der Erteilung dieser Auflage ab.

Aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Außendarstellung hatte der Akkreditierungsrat im Zuge der Befassung mit der ersten Stellungnahme der Hochschule in seiner 103. Sitzung am 03.03.2020 weiterhin die nachfolgende Auflage avisiert:

*Die Hochschule muss nachweisen, dass in der als „dual“ beworbenen Variante eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Im Rahmen der hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkVO NRW)*

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2020 geltend, dass es sich hierbei um einen mittlerweile korrigierten Fehler in der Außendarstellung des Studiengangs handelt und die Hochschule keinerlei Pläne bezüglich der dualen Variante dieses Studiengangs besaß. Aufgrund dessen sieht der Akkreditierungsrat bei finaler Behandlung des Antrags in seiner 104. Sitzung am 04.06.2020 von der Erteilung dieser Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Gemäß § 8 (2) StudakVO NRW kann von dem Grundsatz, dass mit dem Bachelor- und Masterabschluss in der Summe mindestens 300 ECTS Punkten erworben werden müssen, im Einzelfall „bei entsprechender Qualifikation“ des Kandidaten abgewichen werden. Die Vorgaben der Rechtsverordnung zielen damit nicht per se auf eine Anerkennung / Anrechnung von vermeintlich fehlenden Leistungspunkten. Der Akkreditierungsrat ermuntert die Hochschule dazu, den damit verbundenen Handlungsspielraum zu nutzen und das Verfahren zur Zulassung von Kandidaten mit einem Erststudium im Umfang von weniger als 180 Leistungspunkten, stärker kompetenzorientiert und auf den individuellen „Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Qualifikation“ auszurichten.